

## Kostenpauschale für Leberbiopsienadeln inkl. Hepafix

### Anlage

zum Gesamtvertrag vom 1. März 1983

zwischen

der Kassenärztlichen Vereinigung  
Westfalen-Lippe (KVWL)  
Robert-Schimrigk-Str. 4-6, 44141 Dortmund  
- vertreten durch den Vorstand -

und

der AOK NORDWEST  
dem BKK- Landesverband NORDWEST  
der IKK classic  
der SVLFG als Landwirtschaftliche Krankenkasse  
der Knappschaft

**gültig ab 01.04.2013**

## **§ 1 Gegenstand, Ziele**

- (1) Gegenstand dieser Vereinbarung ist die Vergütung und Abrechnung des Sprechstundenbedarfs für Leberbiopsienadeln inkl. Hepafix zur perkutanen Leberbiopsie durch Fachärzte für Gastroenterologie, die an der vertragsärztlichen Versorgung in Westfalen-Lippe teilnehmen. Ausgenommen sind ermächtigte Krankenhausärzte und zugelassene Krankenhäuser (§ 108 SGB V).
- (2) Als Leberbiopsienadeln inkl. Hepafix i. S. dieses Vertrages gelten nur Solche, die nicht mit der Gebühr für die Untersuchung nach der jeweils gültigen Gebührenordnung abgegolten sind.
- (3) Ziel dieser Vereinbarung ist es, die Ausgaben der Krankenkassen durch eine pauschalierte Vergütung und deren schrittweise Absenkung aufgrund veränderter Marktbedingungen soweit wie möglich zu entlasten. Zugleich wird für die beteiligten Vertragsärzte Rechtsklarheit geschaffen und deren Engagement für günstige Bezugsmöglichkeiten gefördert.
- (4) Sofern in dieser Anlage keine abweichenden Regelungen getroffen sind, gelten die Bestimmungen der Sprechstundenbedarfs-Vereinbarung in der jeweils gültigen Fassung.

## **§ 2 Grundsätze der Versorgung**

Leberbiopsienadeln inkl. Hepafix sind für Anspruchsberechtigte nach § 1 Abs. 1 der SSB-Vereinbarung in der bei sorgsamer Handhabung erforderlichen Menge bei günstigen Lieferanten zu beziehen.

## **§ 3 Vergütung**

Die vertragsschließenden Krankenkassen erstatten pauschal die Kosten für Leberbiopsienadeln inkl. Hepafix für den verordneten, vom Arzt tatsächlich benötigten SSB nach Maßgabe des § 2 Abs. 2 und der Anlage. Die Pauschale beinhaltet die satzungsgemäßen Verwaltungskosten der KVWL.

...

#### **§ 4 Rechnungslegung/-begleichung**

- (1) Der Bedarf an Leberbiopsienadeln inkl. Hepafix wird zusammen mit den ärztlichen Leistungen über die KVWL abgerechnet. Der Vertragsarzt rechnet die SNR nach Maßgabe der Anlage über die KVWL ab.
- (2) Die KVWL schickt der AOK NordWest als SSB-abrechnenden Stelle nach Vorliegen eine kassenbezogene zusammengefasste Statistik der abgerechneten SNR und einen Rechnungsbrief. Die in Satz 1 genannte Statistik wird in Dateiform als CD unter Angaben der Betriebsstättennummer des Arztes, des IK der Krankenkasse, des Quartals, der Verbrauchsmenge und der Krankenversicherungsnummer des Versicherten je Tag zur Verfügung gestellt. Die AOK NordWest begleicht diese Rechnung.

#### **§ 5 Meistbegünstigungsklausel**

Wenn die KVWL mit einer Krankenkasse für Leberbiopsienadeln inkl. Hepafix für Gastroenterologen eine niedrigere Pauschale vereinbart, gilt diese auch für die anderen Vertragspartner dieser Vereinbarung. Beim Günstigkeitsvergleich muss die Vergleichsgrundlage kompatibel sein.

#### **§ 6 In-Kraft-Treten und Kündigung**

- (1) Diese Vereinbarung gilt vom 01.04.2013 bis zum 31.12.2013.
- (2) Für den Anschlusszeitraum vom 01.01.2014 an wird eine Neuberechnung der Pauschalen angestrebt; eine etwaige Änderung der gesetzlichen MwSt ist gesondert zu berücksichtigen. Zur Findung der Höhe der neuen Pauschalen verpflichtet sich die nach dieser Vereinbarung abrechnenden Ärzte gegenüber den Vertragspartnern – in einem zu diesem Zweck ausreichenden Umfang - Transparenz über ihre Bezugsmöglichkeiten und -konditionen zu schaffen. Die näheren Einzelheiten werden in einer ergänzenden Vereinbarung festgelegt.
- (3) Die Vereinbarung wird teilweise oder ganz unwirksam ohne dass es einer Kündigung bedarf, wenn und soweit Regelungsinhalte in wirksamen Verträgen oder Regelungen auf der Bundesebene getroffen werden.
- (4) Kommt eine Anschlussregelung zum 01.01.2014 nicht zustande, wirkt diese Vereinbarung nicht fort.

Bochum, Dortmund, Essen, Münster, Dresden, den 14.03.2013

Kassenärztliche Vereinigung  
Westfalen Lippe

AOK NORDWEST

.....  
Dr. Nordmann  
2. Vorsitzender des Vorstandes

.....  
Litsch  
Vorstandsvorsitzender

BKK-Landesverband  
NORDWEST

.....  
Dr. Janssen  
Vorstandsbevollmächtigter

IKK classic

.....  
Hippler  
Stellvertretender  
Vorstandsvorsitzender

SVLFG als Landwirtschaftliche  
Krankenkasse

.....  
Knappschaft

.....  
am Orde  
Mitglied der Geschäftsführung

## **Anlage**

### **Vergütung von Leberbiopsienadeln inkl. Hepafix für Gastroenterologen**

Für den patientenbezogenen Verbrauch an Leberbiopsienadeln inkl. Hepafix gilt neben der EBM-Ziffer eine Pauschale in Höhe von 12,00 EUR je Stück inkl. MWSt. Hierfür ist die Symbolnummer (SNR) 91084 pro Anwendungsfall 1mal anzugeben.